

Informationsblatt zu Unternehmer & Mitarbeiter als Zukunftssicherung gemäß § 3/1/15a EStG

UNIQA Österreich Versicherungen AG



ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen gemäß § 19 LV-InfoV. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- im Versicherungsantrag,
- in der Versicherungspolizze und
- in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Betriebliche lebenslange Ablebensversicherung (Zukunftssicherung gemäß § 3/1/15a EStG)



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das Ableben der versicherten Person.
- ✓ Bei Ableben der versicherten Person nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist wird einmalig die garantierte Ablebensleistung zuzüglich der angesammelten Gewinnbeteiligung ausbezahlt.

Zusätzliche Leistungen:

- ✓ Bei Tod im Ausland werden die anfallenden Überführungskosten zum Hauptwohnsitz in Österreich, jedoch maximal bis zum 6-fachen der Versicherungssumme bis max. 30.000 Euro übernommen
- ✓ Sofortschutz: Unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist und sich nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle befindet, gilt - sofern als Versicherungsbeginn der nächste Monatserste beantragt wird - ab Einlangen des Antrags beim Versicherer ein Sofortschutz bis zu einer maximalen Gesamtleistung von 100.000 Euro. Der Sofortschutz endet, sofern der Antrag abgelehnt wird, vom Antrag zurückgetreten wird oder nach Erhalt der Polizze, spätestens jedoch sieben Wochen nach Antragstellung.

Die Versicherungsleistung hängt individuell von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

Der Versicherungsschutz besteht insbesondere nicht bei Ableben aufgrund:

- ✗ Selbstmord innerhalb der ersten 3 Jahre
- ✗ absichtlicher Herbeiführung einer Krankheit
- ✗ vorsätzlicher Begehung einer Straftat durch die versicherte Person
- ✗ missbräuchlichem Drogen- und Alkoholkonsum der versicherten Person
- ✗ nuklearer, biologischer, chemischer oder durch Terrorismus ausgelöster Katastrophen
- ✗ Beteiligung an kriegerischen Ereignissen und inneren Unruhen im In- und Ausland

Die vollständigen Ausschlussgründe finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wartefrist – stirbt die versicherte Person in den ersten 30 Monaten nach Vertragsabschluss besteht keine Leistungspflicht des Versicherers, es werden aber die bisher bezahlten Prämien abzüglich Versicherungssteuer zurückbezahlt. Bei Unfalltod entfällt die Wartefrist.
- ! Der Versicherer ist von der Leistung befreit, wenn der Versicherungsfall durch die Ausübung bestimmter riskanter Tätigkeiten (z.B. Flugsport oder Motorsport-Wettkämpfe etc.) eingetreten ist.

Die vollständigen Deckungsbeschränkungen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.

Der Versicherer kann vom Vertrag aufgrund von Obliegenheitsverletzungen oder arglistiger Täuschung zurücktreten.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- UNIQA muss vor Vertragsabschluss, in den Antragsfragen, vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden.
- Fristgerechte Bezahlung der Prämien
- Vom Zeitpunkt der Unterschrift bis Zugang der Polizze: Gefahren erhöhungen sind verpflichtend zu melden.
- Während der Vertragslaufzeit: Änderung der Adresse sind zu melden (Wechsel des Wohnsitzes).
- Bei Eintritt des Versicherungsfalls: Vorlage der geforderten Unterlagen (Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde).



Wann und wie zahle ich?

Wann: Die Prämienzahlung wird über die Gehaltsverrechnung des Dienstgebers abgewickelt und an die UNIQA überwiesen. Die Prämien sind Jahresprämien, können jedoch wie im Vertrag vereinbart auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden.

Wie: Mit Bankeinzug oder Selbst-Überweisung (bei der Bank oder online) – je nach Vereinbarung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Der Versicherungsschutz beginnt wie im Versicherungsvertrag vereinbart ab Zugang der Polizze – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.
- Der Versicherungsschutz vor Zugang der Polizze besteht nur bei einer vorläufigen Deckung (Sofortschutz) in dem von UNIQA zugesagten Umfang.

Ende:

- Der Versicherungsschutz endet mit Eintritt des Versicherungsfalls oder mit Kündigung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Bitte beachten sie die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit einer Kündigung bei aufrehtem Dienstverhältnis.